

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903  
22 (1875)**

30 (29.7.1875)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-559596](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-559596)

# Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljahr. Pränumer.-Preis: 5 gr.

**1875.** Donnerstag, 29. Juli. **N. 30.**

## Bekanntmachungen.

1) Für das Peter-Friedrich-Ludwig-Hospital sind erforderlich:

1374,60 Meter weißes Leinen,	0,69 Meter breit
150 " graues Leinen,	0,69 " "
170 " grauer Dress,	0,69 " "
144 " gestreifter Dress,	0,73 " "
91,50 " gedrucktes Baumwollzeug,	0,74 " "
56,64 " gebleichter Parchend,	0,80 " "
41,94 " weißer Coating,	1,16 " "
30 wollene Decken à 2,32 Meter lang,	1,60 Meter breit,
2 Kg. 312 G. schwer. 12 Servietten	0,80 Meter □.
25 Halstücher für Männer. 25 dito für Frauen.	100
Taschentücher. 20 Paar Pantoffeln. 25 Mützen für Frauen.	
40 Kg. Pferdehaare. 155 Meter ungebleichter Parchend zu Futter,	0,69 Meter breit. 32 Meter ungebleichter Stouts zu Futter,
0,76 Meter breit. 14 Meter Dress zu Handtüchern,	0,50 Meter breit. 1 neue Badewanne.

Die Lieferungs-Bedingungen und Proben sind im Peter-Friedrich-Ludwig-Hospital beim Hospital-Verwalter einzusehen. Lieferungs-Anerbietungen sind vor dem 6. August d. J. schriftlich und versiegelt an die Hospital-Direction einzusenden.

Oldenburg, aus der Direction des Peter-Friedrich-Ludwig-Hospitals, 1875, Juli 15.

2) Der Krahnwärter Johann Diedrich Kayser hieselbst ist als Stadtmesser und Wäger bestellt und eidlich verpflichtet.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1875 Juli 19.

3) Der Hülfswärter Tönjes Freese von Bloherfeld ist heute als Bollwärter hiesiger Stadt bestellt und verpflichtet worden.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1875 Juli 22.

4) Die Rechnung der Armenkasse der Stadtgemeinde Oldenburg für 1. Mai 1873/74 liegt nebst den Revisionsverhandlungen vom 26. d. bis 8. f. Mts. in dem Geschäftslokale an der Ritterstraße zur Einsicht der Betheiligten und Einbringung etwaiger Bemerkungen öffentlich aus.

Oldenburg, aus der Armencommission, 1875 Juli 22.

5) Der Beschluß des Gemeinderaths der Stadtgemeinde Oldenburg vom 18. Mai d. J., betreffend eine Veränderung der Gemeindegrenze in Folge Erweiterung der Infanterie-Schießstände, liegt vom 30. d. M. bis zum 13. f. M. auf dem Rathhause in der Registratur des Magistrats öffentlich aus und werden die Gemeindebürger zur Abgabe ihrer Ansichten über jenen Beschluß hierdurch aufgefordert.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1876 Juli 27.

**Zu § 65 Ziff. 1 (Uebergangsbestimmungen)  
des Gesetzes betr. den Unterstützungswohnsitz  
vom 6. Juni 1870.**

(Fortsetzung.)

Gegen die Entscheidung des Staatsministeriums, Departements des Innern, beantragte der Magistrat im Einverständnisse der Armencommission der Stadtgemeinde Oldenburg die Revision beim Gesamtministerium und hob in der Motivirung des Antrages folgendes hervor:

Der Magistrat muß nach wie vor bei der Ansicht verharren, daß der § 65 Z. 1 des Gesetzes betr. den Unterstützungswohnsitz hier volle Anwendung findet, demnach die B.schen Kinder ihren Unterstützungswohnsitz in der Gemeinde Oldenburg haben und der von letzterer gegen die hiesige Stadt erhobene Anspruch gänzlich unbegründet ist. Der § 65 Ziff. 1 sagt mit einfachen, klaren Worten: „Diejenigen Norddeutschen, welche am 30. Juni 1871 innerhalb des Bundesgebietes ein Heimathsrecht besitzen, haben kraft desselben am 1. Juli 1871 den Unterstützungswohnsitz in demjenigen Ortsarmenverbände, welchem ihr Heimathsort angehört.“ Es ist mit keiner Sylbe vom Gesetzgeber auch nur angedeutet, daß diese Bestimmung eine gewisse Kategorie von Norddeutschen nicht treffen solle. Wird aber bei so einfacher klarer Fassung die Bestimmung in der Weise restrictiv interpretirt, wie in der Entscheidung des Großherzoglichen Staatsministeriums geschehen ist, so heißt das, dem Gesetzgeber den Vorwurf machen, daß er das Gesetz hier zu weit, also schlecht gefaßt habe. Dieser

Vorwurf kann mit Grund nur dann erhoben werden, wenn bewiesen wird, daß die weitere Bedeutung, welche die Worte gebieterisch verlangen, zu völlig unzulässigen Resultaten führen würde, und daß deshalb der Gesetzgeber dieselbe nicht gewollt haben könne. Dies ist nun nach dem Erachten des Magistrats hier keineswegs der Fall. Im Gegentheil erscheint ihm der gesetzgeberische Wille, welcher sich nach seiner Ansicht in der weiteren Bedeutung documentirt, völlig angemessen und gerechtfertigt: das Heimathsrecht, welches durch die bisherigen Gesetze einmal begründet war, soll, soweit es hier in Betracht kommt, — also soweit es ein Recht auf Armenunterstützung befaßt, — von dem neuen Gesetze in möglichst vollem Maaße, respectirt werden; es erhält mit dem Inkrafttreten des neuen Reichsgesetzes nur den Namen Unterstützungswohnsitz und wird in seinen Wirkungen den Modificationen unterworfen, welche dieses Gesetz mit dem neuen Begriffe des Unterstützungswohnsitzes verbindet, während an seinen Voraussetzungen nicht mehr gerüttelt werden soll. Diese Bestimmung dürfte doch als eine den Uebergang sehr wohl vermittelnde, völlig zweckentsprechende anzuerkennen sein. Wenn nun aber die Worte klar und einfach, wenn die Bedeutung, welche sich naturgemäß aus den Worten ergibt, eine dem vernünftigen gesetzgeberischen Willen entsprechende ist, so darf diesen Factoren gegenüber nicht für eine andere Auffassung der eine Umstand den Ausschlag geben, daß das von der Reichstagscommission zu Z. 1 des § 65 (§ 58 ihres Entwurfes) geäußerte Motiv („Ohne eine solche Disposition würden jene Heimathsberechtigten, sofern sie vor Erwerb eines Unterstützungswohnsitzes der öffentlichen Hülfe bedürfen sollten, zur Kategorie der Landarmen gehören, was gewiß dem Sinne des Gesetzes widerspricht“) auf den vorliegenden Fall nicht paßt. Es möchte die Annahme keineswegs ausgeschlossen sein, daß in dieser Aeußerung nicht das alleinige, sondern nur ein hauptsächliches Motiv von der Commission hervorgehoben worden.

Eine weitere Erwägung dürfte die Auffassung des Magistrats noch bestätigen. Wenn man nach den früheren Oldenburgischen Gesetzen nicht mit dem Begriffe der „Gemeindeangehörigkeit.“ des „Heimathsrechtes,“ welches ja neben dem hier allein in Betracht kommenden Rechte auf Armenunterstützung auch politische Rechte umfaßt, sondern mit dem Begriffe des „Unterstützungswohnsitzes,“ des Rechtes auf Armenunterstützung allein, unter denselben Voraussetzungen, wie diejenigen der Gemeindeangehörigkeit waren, — was ja sehr wohl denkbar gewesen wäre, — zu operiren hätte, so

würde gewiß nicht behauptet werden dürfen, daß der nach Oldenburgischen Gesetzen für die B.ſchen Kinder in Oſternburg begründete „Unterstützungswohnſitz“ nach dem neuen Reichsgesetze auf die Stadt Oldenburg übergegangen ſei. Denn es heißt in Z. 2 des § 65 dieſes Geſetzes: „Diejenigen Norddeutſchen, welche am 30. Juni 1871 innerhalb des Bundesgebiets einen Unterſtützungswohnſitz haben, beſitzen denſelben am 1. Juli 1871 mit den Folgen und Maßgaben dieſes Geſetzes, gleichviel ob die Vorausſetzungen des Erwerbes andere waren, als die durch dieſes Geſetz vorgeſchriebenen.“ Durch den unterſtrichenen Satz wäre doch die Annahme, daß der acceſſoriſch erworbene Unterſtützungswohnſitz, ſofern für deſſen Erwerb im neuen Geſetze andere Vorausſetzungen vorliegen, durch Z. 2. nicht mit befaßt ſei, ausdrücklich ausgeſchloſſen. Was aber vom Unterſtützungswohnſitz gilt, muß auch von dem Heimathsrechte gelten, ſoweit es ſich mit dem Begriffe des erſteren deckt und hier allein zu berückſichtigen iſt. Es iſt nicht anzunehmen, daß der Geſetzgeber ein Rechtsverhältniß, welches dem Weſen nach in allen zu berückſichtigenden Staatsgebieten daſſelbe iſt, nur aus dem Grunde hätte verſchieden behandeln wollen, weil es in den verſchiedenen Staaten nicht einen und denſelben Namen trägt. Der Grund, weßhalb der vorſtehend citirte, unterſtrichene Satz, welcher mit. mut. auch für die Z. 1 des § 65 Geltung hat, nicht auch hier, ſondern nur bei Z. 2 ausdrücklich hervorgehoben iſt, möchte in der Erwägung zu finden ſein, daß ohne dieſe Hervorhebung die Erkennenden Behörden gerade durch die Benennung „Unterſtützungswohnſitz“ noch eher hätten veranlaßt werden können, auch die Vorausſetzungen des Erwerbes, wie das neue Geſetz ſie ſtatuiert, auf das ſchon begründete Rechtsverhältniß zu erſtrecken.

(Schluß folgt.)

---

Verantwortlicher Redacteur K. von Heimburg.

Druck und Verlag von Gerh. Stalling in Oldenburg.